Vereinte Nationen

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 18 f)
Nachhaltige Entwicklung: Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am

sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 76/207 vom 17. Dezember 2021 und ihre früheren Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt[1],

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, insbesondere der Rio [2] und ihrer Grundsätze, des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“[3] und unter anderem der darin enthaltenen gsplan

---

[1] United Nations, Treaty Series, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBl. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

[2] Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 Juni 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf

[3] Resolution 66/288, Anlage.

[4] Resolution S-19/2, Anlage.

[5] Report of the World Summit on Sustainable Development, Johan/1/oe 0.007(ev)14.4 (el)17.4 </MCID 5 elopr5 (J)15.a</MCID 5 Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/jhg/a.conf.199-20.pdf.

von Johannesburg[8]) und des Ergebnisdokuments der von der Präsidentschaft der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele[7],

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

ferner in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, sie unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit Hilfe konkreter Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und in der die nachdrückliche politische Entschlossenheit bekräftigt wird, die Herausforderung der Finanzierung einer nachhaltigen Entwicklung und der Schaffung eines dafür günstigen Umfelds auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris[8], allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen[9], die ihre Ratifikations-, Annahme, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

sowie in Bekräftigung der Neuen Urbanen Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und

w 7

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

Übereinkommens über die biologische Vielfalt[18] zur Einbeziehung einer geschlechtsspezifischen Perspektive und zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens und mit Interesse dem Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter für die Zeit nach 2020 entgegensehend, der auf der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens angenommen werden soll,

sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle, die anderen multilateralen Umweltübereinkünften, regionalen Übereinkommen und Initiativen im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt dabei zukommt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, darunter die vierzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsarer Übereinkommen), die vom 5. bis 13. November 2022 in Wuhan (China) und Genf abgehalten wurde, die siebenundsechzigste Tagung der Internationalen Walfangkommission, die vom 10. bis 14. September 2018 in Florianópolis (Brasilien) abgehalten wurde, die achtundsechzigste Tagung der Internationalen Walfangkommission, die vom 30. September bis 4. Oktober 2019 in Portorož (Slowenien) abgehalten wurde, die achtzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die vom 17. bis 28. August 2019 in Genf abgehalten wurde, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten, die vom 15. bis 22. Februar 2020 in Gandhinagar (Indien) abgehalten wurde, die vierundvierzigste Tagung des Komitees für das Erbe der Welt, die vom 16. bis 31. Juli 2021 in Fuzhou (China) abgehalten wurde, die fünfzehnte Tagung der Kommission für Pflanzenschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen, die im März und April 2021 in virtueller Form abgehalten wurde, und die neunte Tagung des Leitungsgremiums des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, die vom 19. bis 24. September 2022 in Neu-Delhi abgehalten wurde, und die neunzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, die vom 14. bis 25. November 2022 in Panama-Stadt abgehalten wurde, und mit dem Hinweis auf regionale Übereinkommen und Initiativen, etwa das überarbeitete Afrikanische Übereinkommen über die Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen, die Initiative „Große Grüne Mauer“ in Afrika, die Initiative zur Anpassung der afrikanischen Landwirtschaft, das erste Gipfeltreffen der Grünen Initiative für den Nahen Osten, das am 25. Oktober 2021 in Riad (Saudi-Arabien) abgehalten wurde, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zur Justiz in Umweltangelegenheiten in Lateinamerika und der Karibik (Escazú-Übereinkommen), die vom 20. bis 22. April 2022 in Santiago abgehalten wurde, die zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Nairobi für den Schutz, die Bewirtschaftung und die Entwicklung der Meeres- und Küstenumwelt der Region des Westindischen Ozeans, die am 23. und 24. November 2021 abgehalten wurde, und die am 2. November 2021 unterzeichnete Gipfelerklärung von Glasgow über Wälder und Landnutzung,

ferner in Anerkennung der wichtigen Rolle, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen dabei zukommt, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beizutragen und sicherzustellen, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben

[18] United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/12/29, Abschn. I, Beschluss XII/7, Anlage.

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt

rekten Ursachen, insbesondere die veränderte Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, den Klimawandel, die Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten, vorgegangen werden muss;

36. nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemleistungen in ihrem Sachstandsbericht über die verschiedenen Werte und die Bewertung der Natur und betont, dass die Verwirklichung einer nachhaltigen und gerechten Zukunft Institutionen erfordert, die eine Anerkennung und Integration der verschiedenen Werte der Natur und der den Menschen zugutekommenden Beiträge der Natur ermöglichen, und dass die Vorau (V)17.1 (or)1.6 (2 (t)62T2 (c)4.2h1 (v (l)6.9)4.1

Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt